



Herrn Gemeinderat
Harald **ZIERFUß**

Wien, 16. Februar 2026
PGL-16214-2026-KVP/GF
Boa/Bob

Sehr geehrter Herr Gemeinderat!

Zur Ihrer am 5. Jänner 2026 eingebrachten Anfrage betreffend "Fördermittelkontrollen in Kindergärten II" kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Gekündigte Kindergarten-Fördervereinbarungen 2024 und 2025:

Zu Frage 1)

Bei konkret welchen Trägerorganisationen wurden in den Jahren 2024 und 2025 von Seiten der Stadt Wien die Fördervereinbarung gekündigt? Bitte um Angabe der einzelnen Namen der Trägerorganisationen pro Jahr.

2024:

- Wiener Verein zur Erhaltung von Kindertagesheimstätten und Horten
- Dilek Kindergruppen
- Sonnenkinder - Hijos del Sol
- Bilinguale Kindergruppen Early Birds
- Gemeinnütziger Verein zur geistigen und körperlichen Gesunderhaltung von Kindern
- KINDERGRUPPE MARIAM
- Kindergruppe Tolga
- Spieluphant - Spiel und Phantasie - Verein für Spielpädagogik und Animation
- Wiener Wichtel Kindergartenpädagogik
- Erste Schritte/first steps Verein für Kinder und Familien
- Verein zur Errichtung eines Montessori-Kinderhauses BAMBINI
- Kindergarten Schatzinsel

2025:

- Kindergruppen ATLANTIS
- ÖÄIK- Österreichisch-Ägyptische Integration und Kulturverein
- Kindergarten Wiener Kinder
- "KINDERGRUPPE SPRINGMÄUSE - Verein zur Förderung von Kindern"
- Discovery Zone & Kinder Akademie - bilinguale Kinderbetreuungseinrichtung
- Kindergarten Mozart
- Kindergruppe Kreative Welt
- KINDERWELT KARIMA
- Kinderwelt A-Z

Zu Frage 2)

Aus welchen konkreten Gründen wurden diesen einzelnen Trägerorganisationen die Fördervereinbarung gekündigt?

Kündigungen erfolgten insbesondere bei Verstößen gegen Förderbedingungen oder bei Wegfall der Fördervoraussetzungen.

Zu Frage 3)

Wie viele Kindergartenplätze gingen durch die Kündigung der Fördervereinbarung bei den einzelnen Trägerorganisationen verloren? Bitte um Angabe der einzelnen Kindergartenplätze pro gekündigter Trägerorganisation.

Eine konkrete Angabe kann hierzu nicht gemacht werden, da Vereine/Organisationen/Rechtsträger ihre Tätigkeit grundsätzlich auch ohne Förderungen fortführen können, solange die behördliche Betriebsbewilligung aufrecht ist. Ein allfälliger „Verlust“ von Plätzen ist stets im Zusammenhang mit neu geschaffenen Plätzen zu betrachten. Der Stadt Wien - Kindergärten sind infolge der Kündigungen keine konkreten Versorgungsengpässe bekannt.

Zu Frage 4)

Welche Förderbeträge wurden von den einzelnen gekündigten Trägerorganisationen seitens der Stadt Wien zurückgefordert? Bitte um Angabe der einzelnen Förderbeträge pro gekündigter Trägerorganisation.

Von allen in den Jahren 2024 und 2025 gekündigten Trägerorganisationen wurden Fördermittel in einer Gesamthöhe von EUR 1.739.103,24 zurückgefordert.

Kinderwelt von A-Z:

Rückforderung befindet sich aktuell noch in Bearbeitung und wurde noch nicht abschließend kommuniziert.

Wiener Verein zur Erhaltung von Kindertagesheimstätten und Horten:

Rückforderung gesamt EUR 12.637,81.

Dilek Kindergruppen:

Rückforderung gesamt EUR 275.269,82.

Sonnenkinder - Hijos del Sol:

Rückforderung gesamt EUR 257.213,23.

Bilinguale Kindergruppen Early Birds:

Rückforderung gesamt EUR 71.318,73.

Gemeinnütziger Verein zur geistigen und körperlichen Gesunderhaltung von Kindern

Rückforderung gesamt EUR 161.725,63.

KINDERGRUPPE MARIAM:

Keine Rückforderung.

Kindergruppe Tolga:

Rückforderung gesamt EUR 49.220,90.

Spieluphant – Spiel und Phantasie – Verein für Spielpädagogik und Animation:

Rückforderung gesamt EUR 27.728,61.

Wiener Wichtel Kindergartenpädagogik:

Rückforderung gesamt EUR 417.624,42.

Erste Schritte/first steps Verein für Kinder und Familien:

Rückforderung gesamt EUR 157.200,99.

Verein zur Errichtung eines Montessori-Kinderhauses BAMBINI:

Rückforderung gesamt EUR 20.291,23.

Kindergarten Schatzinsel:

Rückforderung gesamt EUR 29.249,78.

Kindergruppen ATLANTIS:

Rückforderung gesamt EUR 20.035,47.

ÖÄIK- Österreichisch-Ägyptische Integration und Kulturverein:

Rückforderung gesamt EUR 4.306,53.

Kindergarten Wiener Kinder:

Rückforderung gesamt EUR 59.353,23.

"KINDERGRUPPE SPRINGMÄUSE Verein zur Förderung von Kindern":

Keine Rückforderung.

Discovery Zone & Kinder Akademie - bilinguale Kinderbetreuungseinrichtung:

Rückforderung gesamt EUR 97.639,45.

Kindergarten Mozart:

Rückforderung gesamt EUR 25.142,83.

Kindergruppe Kreative Welt:

Rückforderung gesamt EUR 30.574,86.

KINDERWELT KARIMA:

Rückforderung gesamt EUR 22.569,72.

Zu Frage 5)

Welche Förderbeträge wurden von den einzelnen gekündigten Trägerorganisationen von den einzelnen Vereinen bereits wieder zurückbezahlt?

Bitte um Angabe der einzelnen Rückzahlungen pro gekündigter Trägerorganisation.

Von den offenen Rückforderungen wurden bislang EUR 890.840,56 beglichen. Uneinbringliche Forderungen wurden abgeschrieben. Für die noch offenen Beträge sind bereits Mahnungen seitens der zuständigen Buchhaltungsabteilung versendet bzw. an das zuständige Gericht übermittelt worden. Bei Forderungen über EUR 5.000,00 wird geprüft, ob eine Mahnklage eingeleitet werden kann.

Zum Stichtag 20.1.2026 ist der Stand wie folgt:

Wiener Verein zur Erhaltung von Kindertagesheimstätten und Horten:

Rückforderung vollständig beglichen.

Dilek Kindergruppen:

Insolvenz ist bereits abgeschlossen. Eine entsprechende Abschreibung wird durchgeführt.

Sonnenkinder - Hijos del Sol:

Rückforderung offen.

Bilinguale Kindergruppen Early Birds:

Rückforderung vollständig beglichen.

Gemeinnütziger Verein zur geistigen und körperlichen Gesunderhaltung von Kindern

Insolvenzverfahren ist bereits abgeschlossen, eine entsprechende Abschreibung ist durchgeführt.

Kindergruppe Tolga:

Der Verein hat keine organschaftliche Vertretung mehr, weshalb die Forderung abgeschrieben werden musste.

Spieluphant – Spiel und Phantasie – Verein für Spielpädagogik und Animation:

Der Verein hat keine organschaftliche Vertretung mehr, weshalb die Forderung abgeschrieben werden musste.

Wiener Wichtel Kindergartenpädagogik:

Konkursverfahren ist bereits beendet, der Verein hat keine organschaftliche Vertretung mehr, die offene Forderung wurde abgeschrieben.

Erste Schritte/first steps Verein für Kinder und Familien:

Rückforderung noch offen, gerichtliche Schritte wurden gesetzt.

Verein zur Errichtung eines Montessori-Kinderhauses BAMBINI:

Rückforderung vollständig beglichen.

Kindergarten Schatzinsel:

Rückforderung vollständig beglichen.

Kindergruppen ATLANTIS:

Rückforderung vollständig beglichen.

ÖÄIK- Österreichisch-Ägyptische Integration und Kulturverein:

Rückforderung vollständig beglichen.

Kindergarten Wiener Kinder:

Rückforderung vollständig beglichen.

Discovery Zone & Kinder Akademie - bilinguale Kinderbetreuungseinrichtung:

Es wurde eine Ratenvereinbarung getroffen, derzeit offen sind noch EUR 60.000,00.

Kindergarten Mozart:

Rückforderung offen.

Kindergruppe Kreative Welt:

Rückforderung von EUR 4.887,19 noch offen.

KINDERWELT KARIMA:

Rückforderung offen.

Zu Frage 6)

Ist es laut Förderrichtlinien der Stadt Wien erlaubt, dass der Obmann/die Obfrau eines von der Stadt Wien geförderten Kindergartens arbeitslos gemeldet ist und dennoch für den Kindergartenträgerverein Förderungen der Stadt Wien bezieht?

Fördernehmer*in ist der jeweilige Verein als juristische Person, nicht dessen organschaftliche Vertretung. Die Förderung knüpft an den Verein und dessen satzungsmäßige Tätigkeit an, nicht an die persönlichen Verhältnisse der vertretungsbefugten Personen. Auch die Fördervoraussetzungen sehen keine Erhebung der beruflichen oder sonstigen Beschäftigung der organschaftlichen Vertretung vor.

Zu Frage 7)

Wird von der Fördermittelkontrolle der MA 10 grundsätzlich kontrolliert, ob der Vorstand eines Kindergartenträgervereins eventuell Arbeitslosengeld oder sogar Mindestsicherung bezieht?

Da die Fördergeberin nicht als Behörde tätig ist und über keine hoheitlichen Befugnisse verfügt, besteht weder eine rechtliche Grundlage noch eine Befugnis, personenbezogene Daten zur beruflichen oder sonstigen Beschäftigung der organschaftlichen Vertretung zu erheben. Ein Bezug von Arbeitslosengeld oder Mindestsicherung würde eine gemeinnützige Tätigkeit im Rahmen des Vereinszwecks nicht ausschließen.

Zu Frage 8)

Ist es laut Förderrichtlinien der Stadt Wien erlaubt, dass der Obmann/die Obfrau eines Kindergartenträgervereins, dem von der Stadt Wien die Fördervereinbarung gekündigt wurde, im Rahmen eines anderen Kindergartenvereins erneut um Förderungen für einen anderen Kindergartenverein ansucht bzw. diese bezieht?

Wie bereits ausgeführt, werden Fördervereinbarungen mit dem jeweiligen Verein als juristischer Person abgeschlossen und nicht mit dessen organschaftlichen Vertretungen. Eine Kündigung einer Fördervereinbarung steht daher einer Förderung eines anderen Vereins nicht grundsätzlich entgegen; maßgeblich sind jedoch stets die konkreten Kündigungsgründe.

Zu Frage 9)

Wie viele Mitarbeiter waren bzw. sind in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023, 2024, 2025 in der MA 10 mit der Fördermittelkontrolle in Kindergärten beschäftigt?

2020: 6 VZÄ

2021: 6 VZÄ

2022: 7,5 VZÄ

2023: 8,5 VZÄ

2024: 9,75 VZÄ

2025: 11,5 VZÄ

Zur Betriebsbewilligung des Kindergartenträgervereins "Elternverein Perlenmeer" im Jahr 2021:

Nachdem der Kindergarten „Perlenmeer“, der in Hietzing und Penzing zwei Kindergartenstandorte betrieben hat, im Dezember 2021 in Konkurs gegangen ist, wurde dessen „Rettung“ durch einen neuen Kindergartenträgerverein „Elternverein Perlenmeer“ (ZVR 1370826378) mit der Obfrau Florance von Gleichen und dem Kassier Martin von Gleichen im Rahmen eines Pressetermins mit Bildungsstadtrat Christoph Wiederkehr am 21.12.2021 verkündet. Bildungsstadtrat Wiederkehr erklärte damals in einer Presseaussendung vom 21.12.2021: „Mein Dank gilt besonders dem neuen Vorstand des Trägervereins, der gewissermaßen über Nacht große Verantwortung übernommen und die notwendigen Unterlagen zur erfolgreichen Zulassung sehr rasch bereitgestellt hat. Insofern kann man tatsächlich von einem kleinen Weihnachtswunder sprechen!“ Die Obfrau des 2021 neu gegründeten Trägervereins "Elternverein Perlenmeer", Florance von Gleichen, sagte damals gegenüber Medien: „Nach lediglich zwei Schließtagen war das Weihnachtswunder vollbracht: die Kindergärten haben wieder geöffnet“ (Mein Bezirk, 23.12.2021).

Nach der Übernahme der zwei insolventen Kindergartenstandorte in Hietzing und Penzing im Dezember 2021 übernahm der Trägerverein „Elternverein Perlenmeer“ im Frühling 2024 einen weiteren insolventen Kindergarten, die „Kinderoase Weimar“ in Währing. Laut dem ehemaligen Bildungsstadtrat Wiederkehr hatte eine interne Prüfung ergeben, dass der betroffene Kindergartenträger „Kinderoase Weimar“ Fördergelder zweckwidrig verwendet hat, wodurch die Fördervereinbarung mit 29. Februar 2024 aufgelöst wurde. Als „Retter“ wurde erneut gleich am 1. März 2024 der Kindergartenträgerverein „Elternverein Perlenmeer“ vor Medien präsentiert. Der damalige Bildungsstadtrat Christoph Wiederkehr erklärte einmal mehr gemeinsam mit der Obfrau des Vereins, Florance von Gleichen, vor Medien die Übergabe: „Es war nach der ausgesprochenen Kündigung sehr wichtig für die Kinder und Eltern der ehemaligen 'Kinderoase Weimar' rasch eine Lösung zu finden, damit der Standort erhalten bleiben kann.“

Dies ist durch eine beispiellose Zusammenarbeit der MA 11 mit dem neuen Trägerverein 'Perlenmeer' gelungen" (heute.at, 1.3.2024).

Nachdem für die Betriebsbewilligung bzw. für Beantragung einer Förderung im Rahmen des Modells „Beitragsfreier Kindergarten“ neben Stufe 1 und Stufe 2 zahlreiche Unterlagen bei der Behörde vorzulegen sind, wie ein ausgefüllter Antrag, der Nachweis über Mietrechte, das Muster eines Elternvertrags, ein Pädagogisches Konzept, aktuelle Vereinsstatuten sowie ein Vereinsregistrauszug (wiewohl der Kindergarten-Trägerverein Perlenmeer laut Vereinsregistrauszug erst am 18.12.2021 gegründet wurde), die Bestätigung über die Führung eines Vereinskontos, Nachweise des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit, Kalkulation der betrieblichen Einnahmen und Ausgaben eines Kalenderjahres (Businessplan), der Betriebsbewilligungsbescheid der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe sowie die Anmeldung des Personals bei der Wiener Gebietskrankenkasse etc. stellen sich zahlreiche Fragen:

Zu Frage 10)

Wie war es demnach möglich, dass 2021 nach „lediglich zwei Schließtagen“ und „gewissermaßen über Nacht“ einem Verein, der erst am 18.12.2021 im Vereinsregister eingetragen wurde, bereits am 21.12.2021 eine Betriebsbewilligung erteilt wurde? Bzw. wie war es möglich, dass im Falle der "Kinderoase Weimar" bereits einen Tag nach Kündigung der einen Fördervereinbarung mit einem insolventen Träger am 29. Februar 2024 am 1. März 2024 die Übernahme durch einen neuen Trägerverein medial präsentiert werden konnte?

Im Zusammenhang mit dem Betrieb von Kindergärten sind zwei voneinander zu unterscheidende Verfahren zu beachten, die jeweils eigenen rechtlichen und administrativen Rahmenbedingungen unterliegen:

a) Anzeige eines Trägerwechsels gemäß § 8 WKGG bei aufrechter Betriebsbewilligung

Gemäß § 8 Abs. 1 WKGG ist jede Änderung der Trägerstruktur eines Kindergartens der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat die in § 10, Z 2, 6, 7 und 9 WKGG genannten Unterlagen zu enthalten, insbesondere:

- Nachweis über Eigentums- oder Nutzungsrechte an den betroffenen Liegenschaften (z. B. Mietvertrag mit mindestens dreijähriger Laufzeit),
- Angaben zur persönlichen und fachlichen Eignung des eingesetzten Personals,
- Pädagogisches Konzept,
- Businessplan

Bei vollständiger Vorlage sämtlicher Unterlagen gilt der Trägerwechsel mit Einlangen der Anzeige bei der Behörde als vollzogen. Im Falle unvollständiger Unterlagen wird gemäß den Grundsätzen des Verwaltungsverfahrens eine Möglichkeit zur Verbesserung eingeräumt, wodurch sich die Verfahrensdauer entsprechend verlängern kann. Wird eine Änderung der Trägerin oder des Trägers angezeigt, obwohl die Voraussetzungen nicht gegeben sind, so hat die Behörde dies mit Bescheid festzustellen und die Änderung der Trägerin oder des Trägers zu untersagen. Diese Bestimmung stellt die Betreuungskontinuität für die im Kindergarten betreuten Kinder sicher.

b) Erstbewilligung eines Kindergartens gemäß § 9 und 10 WKGG

Gemäß § 9 WKGG dürfen Kindergärten ausschließlich mit behördlicher Bewilligung betrieben werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, sofern sämtliche gesetzlich normierten Voraussetzungen erfüllt sind. Sie kann unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erfolgen, sofern dies dem Kindeswohl dient oder aus pädagogischer, feuerpolizeilicher, hygienischer oder sanitärer Sicht erforderlich ist.

Nach Einlangen eines vollständigen Antrags gemäß § 10 WKGG bei der Stadt Wien – Kinder- und Jugendhilfe (MA 11) – wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Die eingereichten Unterlagen werden auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft und bilden die Grundlage für die weiteren inhaltlichen Überprüfungen. Vor Erteilung der Betriebsbewilligung erfolgt eine Ortsaugenscheinverhandlung in den Räumlichkeiten des Kindergartens, bei der insbesondere die räumlichen Standards (Ausstattung, Sicherheit, Hygiene etc.) überprüft werden. Die Dauer des Bewilligungsverfahrens ist abhängig von der Qualität und Vollständigkeit der übermittelten Unterlagen und kann – gerechnet ab Antragstellung – bis zu sechs Monate betragen. Bei unvollständiger Antragstellung wird gemäß § 13 Abs. 3 AVG eine Aufforderung zur Nachreichung der fehlenden Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen übermittelt. Danach erfolgt die Begutachtung durch die zuständigen Sachverständigen.

Das Verfahren endet mit der Erlassung eines Bescheides, welcher gemäß § 73 Abs. 1 AVG spätestens sechs Monate nach Einlangen des vollständigen Antrags zu erlassen ist.

Bei den genannten Standorten in der Lainzer Straße, in der Linzer Straße und in der Weimarer Straße handelt es sich um Trägerwechsel und nicht um Erstbewilligungen.

Zu Frage 11)

Wie kann es sein, dass Betriebsbewilligungen bei manchen Kindergartenträgervereinen „gewissermaßen über Nacht“ möglich sind, andere sich jedoch über Monate und Jahre ziehen?

Die Divergenz in den zeitlichen Abläufen ist – wie in Frage 10 ausgeführt – auf die unterschiedlichen verfahrensrechtlichen Grundlagen, sowie auf die jeweils gegebenen tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen der jeweiligen Verfahren zurückzuführen.

Zu Frage 12)

Wie lange kann eine Erstbewilligung für einen neuen Trägerverein im besten Fall dauern?

Im optimalen Verlauf und unter der Voraussetzung, dass sämtliche verfahrensrelevanten Unterlagen vollständig und mängelfrei vorgelegt werden und keine zusätzlichen Verbesserungen erforderlich sind, kann das Verfahren innerhalb von 3-4 Monaten abgeschlossen werden.

Zu Frage 13)

Wie lange kann eine Erstbewilligung für einen neuen Trägerverein maximal dauern?

Gemäß § 73 AVG ist die Behörde verpflichtet, binnen sechs Monaten ab Einlangen des vollständigen Antrags eine Entscheidung zu treffen. Die maximale Verfahrensdauer beträgt daher gesetzlich zwingend sechs Monate ab Einlangen der vollständigen Unterlagen.

Zu Frage 14)

Wie lange dauert eine Erstbewilligung für einen neuen Trägerverein in der Regel durchschnittlich?

Die durchschnittliche Dauer eines Erstbewilligungsverfahrens beträgt erfahrungsgemäß etwa 4-5 Monate.

Zu Frage 15)

Kann ausgeschlossen werden, dass es zur Zeit der Erstbewilligung für den Trägerverein Perlenmeer ein Naheverhältnis zwischen dem ehemaligen Bildungsstadtrat Christoph Wiederkehr sowie den Vertretungsorganen des Vereins, der Obfrau Florance von Gleichen oder dem Kassier Martin von Gleichen, bestand?

Es besteht kein Naheverhältnis zwischen Frau von Gleichen, deren Ehegatten sowie Herrn Wiederkehr.

Zur Insolvenz des Kindergartenträgervereins "Elternverein Perlenmeer" im Jahr 2025:

Nur zehn Monate nach Übernahme der „Kinderoase Weimar“ und dem gemeinsamen Pressetermin mit dem ehemaligen Bildungsstadtrat Christoph Wiederkehr wurde jedoch plötzlich am 9.1.2025 dem Trägerverein „Elternverein Perlenmeer“ und damit Vereinsobfrau Florance von Gleichen von Seiten der Stadt Wien sämtliche Betriebsbewilligungen für Kindergartenstandorte mit insgesamt rund 200 Kindergartenkindern entzogen (OTS, 9.1.2025).

Zu Frage 16)

Wurde der Kindergartenträgerverein „Perlenmeer“ vor Übernahme der „Kinderoase Weimar“ am 1.3.2024 noch einmal auf Tauglichkeit geprüft?

Auf Grundlage der im Vereinsregisterauszug enthaltenen personenbezogenen Daten der Vereinsmitglieder (vollständiger Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit sowie Wohnanschrift) wurde eine verfassungsschutzrechtliche Überprüfung zur Beurteilung der Eignung zur Ausübung der Funktion der Obfrau veranlasst. Die zum Zeitpunkt der Antragstellung durchgeführten Abfragen ergaben keine negativen Erkenntnisse, sodass aus fachlicher Sicht keine Umstände vorlagen, die einer positiven behördlichen Entscheidung entgegenstehen.

Zu Frage 17)

Hat der Kindergartenträgerverein „Perlenmeer“ vor seiner Insolvenz am 9.1.2025 noch andere Kindergartenstandorte übernommen?

Zu Frage 17a)

Wenn ja, welche an welchen konkreten Standorten?

Die Trägerorganisation Perlenmeer war seit dem Jahr 2022 an den Standorten

- 1130 Wien, Lainzer Straße 144
- 1140 Wien, Linzer Straße 268

tätig.

Darüber hinaus wurde ein Standort in der Weimarer Straße ab 1.3.2024 betrieben.

Mit Oktober 2024 wurde ein Trägerwechsel für folgende Standorte angezeigt:

- 1150 Wien, Sorbaitgasse 4
- 1190 Wien, Heiligenstädter Straße 131–135
- 1190 Wien, Deublergasse 9
- 1140 Wien, Hüttelbergstraße

Zu Frage 17b)

Wenn ja, gab es dazu ausgestellte Betriebsbewilligungen?

Für die genannten Standorte wurde das Verfahren des Trägerwechsels gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt, da es an allen Standorten aufrechte Betriebsbewilligungen gab.

Zu Frage 18)

Warum wurde dem Kindergartenträgerverein „Perlenmeer“ schließlich von der Stadt Wien am 9.1.2025 die Betriebsbewilligung entzogen?

Die Betriebsbewilligung wurde aufgrund der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 Z 6 WKGG mit Bescheid widerrufen. Dies führte zur Schließung der oben angeführten Standorte. Der Standort Hüttelbergstraße konnte im Rahmen eines neuerlichen Trägerwechselverfahrens an eine andere Trägerorganisation übergeben werden.

Zu Frage 19)

War das Kindeswohl zu irgendeinem Zeitpunkt in einem Kindergarten des Kindergartenträgervereins „Perlenmeer“ gefährdet?

Aufgrund von Beschwerden gab es behördliche Ermittlungsverfahren, die vorrangig organisatorische Mängel, Führungs- und Kommunikationsprobleme sowie hohe Belastungen und Personalfluktuation, die das Betriebs- und Arbeitsumfeld beeinträchtigen, betrafen. Im Rahmen dessen wurden zugleich mögliche Auswirkungen auf das Kindeswohl geprüft. Hinweise auf konkrete Kindeswohlgefährdungen konnten nicht festgestellt werden.

Zu Frage 20)

Gab es diesbezügliche Beschwerden, polizeiliche Anzeigen, die der MA 10 bekannt sind?

Ja. Beschwerden sind der Stadt Wien – Kindergärten bekannt, wobei überwiegend auf interne Differenzen zwischen Mitarbeiter*innen, Eltern bzw. Obsorgeberechtigten und der Obfrau gestützt haben. Förderrelevante Vorwürfe konnten daraus nicht sachlich begründet werden. Sämtlichen Hinweisen wurde jedoch nachgegangen, eine Bestätigung der erhobenen Vorwürfe war jedoch nicht möglich.

Zu Frage 21)**Gab es festgestellte „In-sich-Geschäfte“ im Kindergartenträgerverein „Perlenmeer“?**

Ja, es gab unter anderem ein Darlehen der organschaftlichen Vertretung, welches den Fördervoraussetzungen entsprochen hat. Außerdem war die Obfrau zeitweise auch Dienstnehmerin.

Zu Frage 22)**Was hat schließlich zur Insolvenz des Kindergartenträgervereins „Perlenmeer“ geführt?**

Aus den vorliegenden Unterlagen lässt sich rückblickend erkennen, dass beim Kindergartenträgerverein „Perlenmeer“ unterschiedliche interne und wirtschaftliche Faktoren zusammenspielten, die letztlich zur Insolvenz geführt haben. Eine Prüfung kann zudem immer nur im Nachhinein erfolgen, da Jahresabrechnungen erst erstellt werden können, wenn die betreffenden Jahre abgeschlossen sind.

Zu Frage 23)**Hat der Kindergartenträgerverein „Perlenmeer“ Fördergelder der Stadt Wien missbräuchlich verwendet?**

Bei den bisherigen Prüfungen haben sich keine Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung ergeben.

Zu Frage 24)**Wenn ja, in welcher Form und in welchem Ausmaß hat der Kindergartenträgerverein „Perlenmeer“ Fördergelder missbräuchlich verwendet?**

Siehe Antwort zu Frage 23.

Zu Frage 25)**Wie viel Fördermittel wurden vom Kindergartenträgerverein „Perlenmeer“ missbräuchlich verwendet?**

Siehe Antwort zu Frage 23.

Zu Frage 26)**Wie viele Kindergartenplätze gingen durch die Insolvenz des Kindergartenträgervereins „Perlenmeer“ verloren?**

Vergleiche Antwort zu Frage 3 und Frage 28.

Aufgrund der Eröffnung des Konkursverfahrens des Vereins „Perlenmeer“ wurde der beantragte Trägerwechsel untersagt, sodass die Betriebsbewilligungen wieder an die ursprünglichen Betreiber*innen zurückgegangen sind. Dem Verein „Perlenmeer“ ist daher kein Verlust von Plätzen zuzuschreiben.

Zu Frage 27)

**Wie steht es um die Existenz der „Kinderoase Währing“?
Wird diese unter einem anderen Träger weitergeführt?**

Dieser Standort ist geschlossen.

Zu Frage 28)

**Wie steht es um die Existenz der zwei Kindergartenstandorte „Perlenmeer“ in Wien Penzing?
Werden diese unter einem anderen Träger weitergeführt?**

Beide Standorte sind in Betrieb. Der Standort 1140 Wien, Linzer Straße 268 wird vom Verein „Privatkindergarten Auhof“, der Standort 1140 Wien, Hüttelbergstraße 49 vom Verein „Bunter Sternenhimmel – Verein zur Förderung interkultureller Kindergärten und Kindergruppen“ betrieben.

Zu Frage 29)

Führt der nach wie vor existente, aber insolvente Kindergartenträgerverein „Perlenmeer“ aktuell andere von der Stadt Wien geförderte Kindergärten?

Nein.

Zu Frage 30)

Führt der Vorstand des insolventen Kindergartenträgervereins „Perlenmeer“, die damalige Obfrau Florance von Gleichen, aktuell einen anderen von der Stadt Wien geförderten Kindergartenträgerverein?

Florance von Gleichen ist Obfrau des Vereins „Bunter Zug - Kindergarten und Hort mit Montessori – Schwerpunkt“, welcher Förderungen der Stadt Wien – Kindergärten erhält.

Zu Frage 31)

Wird der Kindergarten „Bunter Zug“, in der Märzstraße 139, 1140 Penzing, von der Stadt Wien gefördert?

Ja.

Zu Frage 32)

Laut Vereinsregistrauszug ist die ehemalige Obfrau des insolventen Vereins „Perlenmeer“, Frau Florance von Gleichen, aktuell auch die Obfrau des Kindergartenträgervereins „Bunter Zug“, der in der Märzstraße 139, 1140 Wien, einen Kindergarten mit zwei Familiengruppen führt. Wie ist es nach Förderrichtlinien der Stadt Wien möglich, dass ein bereits einmal in die Insolvenz geschlittener Vorstand einen neuen Kindergartenträgerverein gründet und damit von der Stadt Wien geförderte Kindergartengruppen führt?

Wie bereits ausgeführt, werden Fördervereinbarungen mit dem jeweiligen Verein als juristischer Person abgeschlossen und nicht mit dessen organschaftlichen Vertretungen. Der Kindergartenträgerverein „Bunter Zug - Kindergarten und Hort mit Montessori – Schwerpunkt“ bestand bereits vor der Insolvenz des „Perlenmeer“. Die Bestellung der Obfrau erfolgte im Rahmen einer ordnungsgemäßen Generalversammlung. Sofern keine konkreten, den bestehenden Verein betreffenden Vorwürfe oder Verstöße gegen Förderrichtlinien vorliegen, besteht seitens der Fördergeberin keine rechtliche

Grundlage oder Möglichkeit, allein aufgrund früherer Funktionen einer Person in einem anderen, insolventen Verein förderrechtliche Konsequenzen zu ziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Bettina Emmerling, MSc
Vizebürgermeisterin und amtsführende Stadträtin
für Bildung, Jugend, Integration, Transparenz und Märkte



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Diese Amtssignatur gilt für Wien als Gemeinde und Land.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>